

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wien am 24.01.2023

Im Folgenden sind unter den in Plural angeführtem Begriff „Musiker“ Christian Lipp (Künstlername Christian Stern) oder sofern mit dem Veranstalter vereinbart andere Bandmitglieder wie z.B. Sänger, Tänzerinnen, Gitarrist, Bassist, Schlagzeuger und Pianist zu verstehen

1. Im Regelfall ist ein 220 V Anschluss in Bühnennähe erforderlich. Die Qualität der Beleuchtung hängt von der Location ab
2. Auf den für die Musiker bereitgestellten Stromanschlüsse dürfen keine weiteren Geräte hängen. Sämtliche Stromanschlüsse müssen normgerecht sein, andernfalls haftet der Veranstalter für etwaige Schäden am Equipment oder der Gesundheit der Musiker. Bei Stromausfall und Spannungsschwankungen und der damit verbundenen Unterbrechung bzw. Beendigung des Auftritts ist in jedem Fall der Veranstalter verantwortlich. Die Gage ist in jedem Falle in voller Höhe auszubezahlen
3. Wird ein Teil des Equipments oder das gesamte Equipment wegen Nichteinhaltung von 1. und 2. beschädigt, haftet der Veranstalter für den Schaden
4. Die Verpflegung der Musiker und des Live-Technikers vor, während und nach dem Auftritt geht zu Lasten des Veranstalters. Dabei inkludiert ist mindestens eine kalte oder warme Mahlzeit. Sämtliche alkoholfreie Getränke stehen während der gesamten Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauzeit zur freien Verfügung
5. Bei Freiluftveranstaltungen ist eine entsprechende Bühnenüberdachung unabdingbar! Falls der Veranstalter nicht in der Lage ist eine adäquate Überdachung bereitzustellen, sind die Musiker im Falle von für Musiker und/oder Equipment schädlichen oder gefährlichen Wetterbedingungen berechtigt, den Auftritt bei voller Gage abzusagen, oder abzubrechen. Es obliegt den Musikern, die Eignung zu beurteilen
6. Der Veranstalter gewährleistet die Sicherheit von Musikern und Equipment. Sollte die Sicherheit des Equipments oder die Gesundheit des Musikers in Gefahr sein (z. B. Belästigung, etc.) sind diese berechtigt, den Auftritt sofort abzubrechen, sollte der Veranstalter nicht umgehend entsprechende Maßnahmen ergreifen. Bei unzureichend gesicherten Bühnen trägt der Veranstalter die Kosten daraus resultierender Schäden, Folgekosten und Gewinnentgang
7. Den Musikern wird am Veranstaltungsort Platz zum Verstauen von Instrumententaschen, Kabelkisten, Gitarrenkoffern usw. zur Verfügung gestellt
8. Der Veranstalter stellt nach Bedarf einen Abstellplatz für je einen PKW (Christian Stern und Technik) in unmittelbarer Nähe des Auftrittsortes (max. 50m) kostenlos zur Verfügung. Ist eine unmittelbare Zufahrt zur Bühne nicht möglich, kann sich der Aufbau und damit der Spielbeginn ebenfalls verzögern. (Gesperrte Zufahrtsstraßen, nichtinformierte Securitys usw. liegen nicht in der Verantwortung von Christian Stern.). Zufahrt zur Bühne möglich. Eine Zufahrts- und Parkmöglichkeit muss am Veranstaltungsort verfügbar sein
9. Muss das Equipment für die Veranstaltung in ein anderes Stockwerk transportiert werden, ohne dass ein Lift zu Verfügung steht, wird pro Stockwerk eine Erschwerniszulage von EUR 50.- verrechnet. Steht ein Lift zur Verfügung, werden EUR 30.- berechnet.
10. Fixierte Engagements bedürfen der Schriftform. Auch Vereinbarungen, die per E-Mail getroffen werden, sind rechtsgültig.

11. Sämtliche Fotos und Videomitschnitte, die von den Musikern gemacht werden, werden den Musikern auf Anfrage kostenlos zu Verfügung gestellt. Fotos und Videomitschnitte, die von den Musikern selbst oder von einem eigenen Kameramann gemacht werden, dürfen zu Werbezwecken verwendet und veröffentlicht werden (z.B. YouTube, Facebook etc.), so keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
12. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Musiker ist es niemandem erlaubt, Bühnen-Equipment (Mikrofone, Instrumente, etc.) zu verwenden. Nach vorheriger Absprache ist dies möglich. Die endgültige Entscheidung obliegt den Musikern. Das Hausrecht auf der Bühne tragen die Musiker.
13. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Musiker mind. 2h vor Spielbeginn aufbauen können. Ansonsten kann für einen zeitgerechten Beginn des Auftritts nicht garantiert werden – die Zeit zählt ab dem vereinbarten Spielbeginn. Ein Parkplatz muss in unmittelbarer Nähe (max. 50m) des Eingangs kostenlos verfügbar sein. Ist eine unmittelbare Zufahrt zur Bühne nicht möglich, kann sich der Aufbau und damit der Spielbeginn ebenfalls verzögern. (Gesperrte Zufahrtsstraßen, nichtinformierte Securities usw. liegen nicht in der Verantwortung der Musiker).
14. Die im Angebot vorgeschlagene Spielzeit versteht sich als Bruttospielzeit. Beginnen die Musiker also beispielsweise um 20:00 Uhr, wird bei einer vereinbarten Dauer von 3h (inklusive Pausen) bis 23:00 Uhr gespielt. Während Pausen steht Musik vom Laptop, Tablet, MP3-Player oder dergleichen jederzeit zur Verfügung.
- Bezüglich der Bruttospielzeit gilt folgende Staffelung:
- Bruttospielzeit bis 60 Minuten OHNE Pause
 - Bruttospielzeit bis 120 Minuten 15 Minuten Pause
 - Bruttospielzeit bis 180 Minuten 30 Minuten Pause
 - Bruttospielzeit bis 240 Minuten 60 Minuten Pause
15. Sollte im Zuge des Auftritts eine Verlängerung gewünscht werden, kann die Performance auf bis zu vier Stunden Bruttospielzeit gegen einen Aufschlag lt. Staffelpreisliste verlängert werden.
16. Sofern mit dem Veranstalter nichts anderes vereinbart tritt Christian Stern mit seinem Solomusikprogramm mit Halbplayback auf.
17. Gagen werden in bar, spätestens direkt nach dem Auftritt ausbezahlt. Andere Zahlungsmethoden wie Überweisung bedürfen vorheriger Absprache und sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Auftritt ohne jegliche Abzüge durchzuführen.
18. Im Krankheitsfall verpflichtet sich Christian Stern, einen adäquaten Ersatz zu suchen.
19. Stornobedingungen bei Absage durch den Veranstalter:
- Absage über 60 Tage: 20%
 - Absage bis 2 Tage vorher: 60%
 - Ab einen Tag vorher: 100%
20. Stornogebühren werden unabhängig von einer eventuell anderen Buchung (=Ersatzauftritt) berechnet. Wird ein Engagement abgesagt, fällt daher soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen in jedem Falle eine Stornogebühr an.
21. Besitzerwechsel, Verpachtung, Auflösung oder neue Geschäftsführung befreien den Veranstalter oder den Bevollmächtigten nicht von den durch die AGB festgelegten Verpflichtungen.

22. Die Musiker sind berechtigt, ihren Banner, Roll-Up oder dergleichen an dem von ihnen gewählten Platz aufzustellen/aufzuhängen. Dabei spielt es keine Rolle, ob etwaige Sponsoren usw. verdeckt werden.
23. Sämtliche Gagen und Abmachungen zwischen Christian Stern und Veranstalter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
24. Sämtliche der Veranstaltung zuzuordnenden Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. AKM) trägt der Veranstalter.
25. Jeder Vereinbarung (auch jene, die per Mail getroffen wurden), die mit Christian Stern geschlossen wurde, liegen die AGB von Christian Stern zugrunde.
26. Bei Buchung über externe Vertragspartner gelten deren angebotene Konditionen und Einschränkungen.
27. Bei Auftritten, die nicht im eingeschränkten Personenkreis einer Privatveranstaltung stattfinden, wird eine Anmeldung bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft vorausgesetzt. Bei Nichtanmeldung wird ein einmaliger Betrag von 30 Euro verrechnet.
28. Für Auftritte, bei denen keine Gage verrechnet wird, gilt dass im Falle einer Abweichung vom vereinbarten Auftrittszeitpunkt von mehr als drei Stunden sowie bei einer generellen Absage, der Auftraggeber sämtliche anfallenden Reisekosten und aus einer Verschiebung resultierenden Nächtigungskosten in volle Höhe übernimmt.
29. An die Musiker geleistete Geldbeträge werden nicht zurückerstattet
30. Wird der Beginn geändert oder der Auftritt unterbrochen (z. B. durch Einlagen, Reden, etc.) bleibt die vereinbarte Auftrittsdauer gleich. Die Gage bleibt unverändert

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform!